

# Stenographisches Protokoll.

## 48. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 7. Dezember 1949.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

Angelobung des Bundesrates Gugg (S. 839).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 839).

#### 3. Ausschüsse.

- a) Wahl des Finanzausschusses (S. 839);
- b) Wahl des Bundesrates Gugg als Ersatzmitglied in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (S. 840).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. November 1949, betreffend die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949. Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 840); kein Einspruch (S. 840).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1949, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1949.

Berichterstatter: Beck (S. 841);  
kein Einspruch (S. 841).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1949, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.

Berichterstatter: Millwisch (S. 841);  
kein Einspruch (S. 842).

### Eingebracht wurde:

#### Anfrage der Bundesräte

Salzer, Großauer, Weinmayer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Steuerbefreiung für Baukostenzuschüsse (31/J-BR/49).

## Beginn der Sitzung: 14 Uhr.

Vorsitzender Ing. Dr. Lechner: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 48. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Duschek, Vögel und Pötsch.

Der vom Bundesland Salzburg entsandte Bundesrat Friedrich Gugg ist zum erstenmal im Hause erschienen. Ich nehme seine Angelobung vor. Der Herr Schriftführer wird die Angelobungsformel verlesen, hierauf bitte ich Herrn Bundesrat Gugg, das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

*Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Gugg leistet die Angelobung.*

Vorsitzender: Gemäß § 28, Abs. B, der Geschäftsordnung setze ich den Punkt **Ausschuß-Ergänzungswahlen**, und zwar als **ersten**, auf die Tagesordnung.

Es liegt mir ein Vorschlag vor, außer den bereits gestern gewählten Ausschüssen noch einen Finanzausschuß mit 14 Mitgliedern und 14 Ersatzmitgliedern zu wählen.

Ich bitte jene Mitglieder, die diesem Vorschlag zustimmen, ein Händezichen zu geben.

*(Geschicht.)* Es ist die Mehrheit, der Vorschlag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Wahl der einzelnen Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses Ausschusses. Entsprechend der Geschäftsordnung ist der Ausschuß nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen.

Es ist mir folgender Vorschlag zugegangen *(liest)*:

Mitglieder: Beck, Großauer, Hladnik, Ing. Dr. Lechner, Ing. Lipp, Mäd, Pfaller, Riemer, Skritek, Tazreiter, Dr. Ulmer, Dr. Übelhör, Vögel, Wastl;

Ersatzmitglieder: Rosa Rück, Haller, Menzl, Eckert, Resch, Salzer, Millwisch, Krammer, Freund, Gugg, Ing. Rabl, Ing. Ferschner, Dr. Lugmayer, Herke.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht verlangt wird. *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht verlangt wird, wird die Wahl mit Händezichen vorgenommen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, ein Händezichen zu geben. *(Geschicht.)* Es ist die Mehrheit. Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Außerdem ist in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten je ein Ersatzmitglied zu wählen, das nach dem für Ausschüsse geltenden Verhältniswahlrecht von der ÖVP zu entsenden ist. Vorgeschlagen ist hiefür Bundesrat Gugg.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (*Geschieht.*) Es ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Den Finanzausschuß berufe ich nach Schluß der Sitzung in das an den Bundesrat anschließende Lokal zur Konstituierung ein.

Die Vorlagen sind in den Ausschüssen bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. November 1949, betreffend die **Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949**.

Berichterstatter Dr. **Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Nach dem Erlöschen des Warenverkehrsgesetzes 1948, das eine generelle staatliche Bewirtschaftung der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren zum Inhalt hatte, regelte das Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Lenkung des Verkehrs von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten, kurz als Rohstofflenkungsgesetz 1949 bezeichnet, lediglich die Lieferung und den Bezug dieser Rohstoffe und Halbfabrikate, während die Enderzeugnisse von da ab keiner Bewirtschaftung oder Lenkung unterworfen waren. Wohl aber blieben auch diese unter dem Preisregelungsgesetz 1949, dessen Wirksamkeit mit 31. Dezember d. J. befristet ist, preisgebunden.

Das besagte Rohstofflenkungsgesetz 1949, das sein Entstehen nicht einer Regierungsvorlage, sondern einem Entwurf des Verfassungsausschusses des Nationalrates verdankt und sechs Gruppen von Rohstoffen und Halbfabrikaten umfaßt, verliert nach § 12, Abs. (2), am 31. Dezember d. J. seine Wirksamkeit. Dieser Endtermin wurde damals gewählt, weil der gleiche Termin im Preisregelungsgesetz enthalten ist.

Die Bundesregierung hat nun dem Nationalrat eine Vorlage unterbreitet, derzufolge die Wirkungsdauer des gegenständlichen Gesetzes

bis 30. Juni 1950 verlängert, gleichzeitig aber der Katalog der zu lenkenden Warengruppen auf Eisenschrott einschließlich Gußbruch, Rohblei, -kupfer und Kupferlegierungen, Almetalle, Erdöl und seine Derivate sowie Benzol eingeschränkt werden sollte.

Der Handelausschuß des Nationalrates hat diesen Regierungsentwurf in seiner Sitzung vom 16. November 1949 eingehend beraten und festgestellt, daß die wirtschaftliche Lage Österreichs im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Lockerung, nämlich die Aufhebung der Lenkung von Häuten, Fellen und Leder, von Kohle und anderen Brennstoffen, Wolle, Baumwolle sowie anderen Spinnstoffen und Garnen, momentan nicht empfehlenswert erscheinen läßt. Er hat daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 ohne jede Abänderung der Bestimmungen bis zum 30. Juni 1950 zu verlängern. Der Nationalrat hat dem Antrag seines Handelausschusses Rechnung getragen und das Gesetz in der uns heute vorliegenden, aus zwei Artikeln bestehenden Fassung zum Beschluß erhoben.

Artikel I sieht die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer bis 30. Juni 1950 vor, während Artikel II das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1950 fixiert.

Da das vorliegende Gesetz zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Bestimmungen des Kontrollabkommens möglicherweise noch nicht kundgemacht sein wird, beinhaltet diese Feststellung des Wirksamkeitsbeginnes unter Umständen eine Rückwirkung des Gesetzes. Der Bundesrat nimmt dies unter Hinweis auf seine bisherigen wiederholten Mahnungen und Empfehlungen, rückwirkende Gesetze zu vermeiden, schon in seiner ersten Sitzung nach Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf Wunsch des zuständigen Ausschusses zum Anlaß, Bundesregierung und Nationalrat nochmals aufzufordern, im Interesse der Rechtskontinuität und zur Hebung des Vertrauens der Bevölkerung in die staatliche Gesetzgebung alle geplanten Maßnahmen künftig so rechtzeitig vorzukehren, daß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Kontrollabkommens rückwirkende Gesetze unter allen Umständen vermieden werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem referierten Inhalt dieses Gesetzes befaßt und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1949, womit die Geltungsdauer des **Preisregelungsgesetzes 1949** verlängert wird.

Berichterstatter **Beck**: Das Gesetz, über das ich dem Hohen Hause zu berichten habe, ist inhaltlich sehr nahe verwandt mit dem vorhin behandelten Gesetz. Es handelt sich um das Preisregelungsgesetz, und zwar auch wieder nur um eine Verlängerung der Geltungsdauer ohne Änderung der materiellen Bestimmungen des geltenden Gesetzes.

Als dieses Preisregelungsgesetz 1949, wie es genannt wird, im heurigen Jahre beschlossen wurde, hat man sich der Hoffnung hingegeben, daß die Verhältnisse bis Ende des Jahres so weit konsolidiert und das Preisgefüge so weit normalisiert sein würden, daß ein eigenes Gesetz zur Regelung der Preise nicht mehr notwendig wäre, und hat daher die Geltungsdauer dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1949 abgegrenzt. Leider haben die Ereignisse der letzten Monate, insbesondere die der letzten Wochen, alle diese Hoffnungen zerstört. Man ist nun allgemein der Ansicht, daß auf dem Gebiete der Preise eine weitere Regelung platzgreifen muß. Man ist nur über die Art, wie man regeln muß, und über den Umfang dessen, was geregelt werden soll, nicht überall einer Meinung.

Um nun allen diesen Schwierigkeiten zu entgehen, hat sich der Nationalrat entschlossen, vorläufig die Wirkungsdauer des bis 31. Dezember 1949 geltenden Gesetzes um ein halbes Jahr bis 30. Juni 1950 zu verlängern.

Meine sehr Verehrten! Ich darf mit Rücksicht darauf, daß sehr viele neue Mitglieder des Bundesrates hier sind, die den Inhalt des ursprünglichen Gesetzes vielleicht nicht kennen, ganz kurz sagen, daß dieses Preisregelungsgesetz 1949 aus einem Mantelgesetz und zwei Beilagen besteht und daß im § 1 dieses Gesetzes zum Ausdruck gebracht wird, daß alle Sachgüter und Leistungen, die in der Anlage A angeführt sind, einer Regelung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf jeden Fall unterliegen, während für die Leistungen und Sachgüter, die in der Beilage B aufgezählt sind, eine fakultative Regelung vorgesehen ist, so daß hier also die Möglichkeit besteht, sie zu regeln, wenn es notwendig ist.

Im übrigen ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den vornehmlich angeführten Ministerien berechtigt worden, Güter und Leistungen auch aus der Regelung dieses Gesetzes auszunehmen. Ferner wird in diesem Gesetze bestimmt, daß eine Preiskommission im Bundesministerium des Innern

zu errichten ist, die aus je einem Vertreter des Handelsministeriums, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung und für soziale Verwaltung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie einem Vertreter des jeweils antragstellenden Bundesministeriums, aber auch aus Vertretern der drei Kammern besteht.

Wir haben uns heute im Wirtschaftsausschuß darüber Klarheit zu verschaffen versucht, was nun an die Stelle dieser Gesetzstellen treten wird, da das Bundesministerium für Volksernährung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nicht mehr besteht. Wir erhielten die Auskunft, daß vorläufig Beamte dieser ehemaligen Ministerien noch teilnehmen, daß es im übrigen aber einer eigenen gesetzlichen Regelung bedürfe, um hier volle Klarheit zu schaffen. Es wird auch zum Ausdruck gebracht, daß die Befugnis des Innenministeriums ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden kann, und schließlich legen die Strafbestimmungen fest, daß Übertretungen dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 50.000 S, eventuell auch mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet werden können.

Ich möchte dazu noch sagen, daß verschiedene Vorbereitungen im Gange sind und auch schon verschiedene Entwürfe vorliegen, um dieses Gesetz, dessen Geltungsdauer nun verlängert werden soll, abzulösen. Die Meinungen darüber sind sehr unterschiedlich. Ich glaube, es wäre verfrüht, wenn wir uns hier in diesem Rahmen damit befassen wollten.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird mit Mehrheit angenommen.*

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1949, womit das Bundesgesetz über die **Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte** abgeändert wird.

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit einer Terminänderung. Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, sieht in der derzeitigen Fassung vor, daß Rechte noch bis 31. Jänner 1950 gerichtlich geltend gemacht werden können, obwohl die Verjährungsfrist oder die sonstigen für die Beschreitung des Rechtsweges oder für die anderweitige Geltendmachung von Rechten in gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Fristen abgelaufen

sind. Da die Rechtslage auf verschiedenen wichtigen Gebieten nach wie vor ungeklärt ist und für die Geltendmachung von Rechten vielfach noch erhebliche Schwierigkeiten bestehen, muß eine neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen, die Laufzeit dieses Gesetzes um fünf Monate zu verlängern, das ist vom 31. Jänner 1950 bis zum 30. Juni 1950.

Nach Artikel II dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz am 1. Februar 1950 in Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt. Es wurde in der Debatte festgestellt, daß er in seiner Sprache nicht sehr deutlich ist und gewisse Gefahren und Unklarheiten enthält. Dazu erklärten aber die Vertreter des Justizministeriums, daß ja dieses Gesetz

begrenzt ist und andererseits in seiner Sprache nicht eine rein österreichische Sache war, sondern aus den Verhältnissen heraus so formuliert wurde.

Der Ausschuß hat demnach einstimmig beschlossen, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben; sie findet voraussichtlich in der ersten Hälfte der Woche vor Weihnachten statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 25 Minuten.**